

*Hilme*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

ZL	Betrifft GESETZENTWURF GE/986
Datum:	17. APR. 1986
Vorliegt	17. APR. 1986 <i>Maulmann</i>

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

GZ. 054.427/3-DSK/86

Dr. DOHR  
Klappe 2525 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Entwurf einer Novelle des  
Tierversuchsgesetzes

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme der Datenschutzkommission

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der  
Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, geändert wird,  
übermittelt.

### Anlagen

10. April 1986  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ. 054.427/3-DSK/86

Entwurf einer Novelle des  
Tierversuchsgesetzes

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

Dr. DOHR  
Klappe 2525 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Himmelpfortgasse 8  
1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl.5436/3-7/86 vom 14.2.1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBI.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 10.4.1986 folgende

**S t e l l u n g n a h m e**

beschlossen:

**Zu § 8b Abs. 2:**

Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, wer außer dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Zugang zum Tierversuchsregister hat. Übermittlungen aus dem Tierversuchsregister könnten nämlich durchaus schutzwürdige Interessen anderer, wie dem Betriebsgeheimnis unterliegende Versuchsergebnisse, beeinträchtigen. Als bloße amtsinterne Datei zum Zwecke der im Abs. 3 vorgesehenen Statistik erscheint das Tierversuchsregister nicht notwendig, da die Informationen für die Erstellung der Statistik dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz schon aufgrund des § 7 Abs. 4 und der Meldungen gemäß § 8b Abs. 1 zugehen.

- 2 -

Sollten aus dem Tierversuchsregister Übermittlungen stattfinden dann wären Art und Weise dieser Übermittlungen näher zu determinieren.

Zu § 8b Abs. 3:

Einer Veröffentlichung von statistischen Daten steht das Datenschutzgesetz nicht entgegen. Doch ist bei der Erstellung von Statistiken darauf zu achten, daß die aus der Statistik zu gewinnenden Informationen nicht auf eine natürliche oder juristische Person bezogen werden können oder mit Wahrscheinlichkeit beziehbar sind. Es empfiehlt sich daher, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung deutlich zu machen, daß die Statistik jedenfalls eine so hohe Aggregationsebene aufweisen wird, daß der Personenbezug im Sinne des § 3 Zif. 1 Datenschutzgesetz nicht herstellbar ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. April 1986  
Für die Datenschutzkommision  
Der Vorsitzende:  
Dr. KUDERNA

